

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass

(§ 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz)

Die Anzeigepflicht für vorübergehende Gaststättengewerbe gilt für Vereine nur dann, wenn diese alkoholische Getränke anbieten. Die Anzeige hat grundsätzlich zwei Wochen vor dem vorübergehenden Gaststättenbetrieb bei der Gemeinde zu erfolgen.

1. Betreiber des vorübergehenden Gaststättengewerbes (bitte Verein sowie Name und Anschrift der verantwortlichen Person angeben):

2. Veranstaltungsort:

3. Art der Veranstaltung:

4. Zeit des vorübergehenden Gaststättengewerbes:

am (Tag)	den (Datum)	von	bis
		Uhr	Uhr
		Uhr	Uhr

Datum

Unterschrift Betreiber